



Kommentierte Fassung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus- Schutzverordnung – CoSchuV)

Stand: 19. März 2022

A. Vorbemerkung:

Die nachfolgenden Hinweise dienen der Auslegung der Coronavirus-Schutzverordnung (Stand: 19.März 2022).

Die nachfolgende Auflistung ist nach den Regelungen der Verordnung gegliedert und wird durch den Hinweis auf Vorschriften des Bundesrechtes ergänzt. Sie gibt einen Überblick über häufige Nachfragen; sie ist nicht abschließend. Die Auslegungshinweise ersetzen nicht die Regelungen der Verordnung. **Die Übersicht wird regelmäßig aktualisiert.**

Als untere Gesundheitsbehörden (Gesundheitsämter) ist in den Landkreisen der Kreisausschuss und in den kreisfreien Städten der Magistrat befugt, über die Coronavirus-Schutzverordnung (CoSchuV) hinausgehende Maßnahmen anzuordnen.

Die Verordnung enthält **keine versammlungsspezifischen Regelungen**. Die Regeln über Veranstaltungen sind daher **nicht auf Versammlungen im Sinne des Artikel 8 des Grundgesetzes** (z.B. Demonstrationen, politische Versammlungen oder Parteitage) **anzuwenden**. Für sie gelten die allgemeinen Regeln des Versammlungsgesetzes. Zum Ausgleich des Spannungsverhältnisses

zwischen Infektionsschutz, welcher sich aus dem Grundrecht auf Leben und Gesundheit nach Art. 2 Abs. 2 GG herleitet, und dem Grundrecht auf Versammlungsfreiheit gemäß Art. 8 GG, bewerten die Versammlungsbehörden jeden Einzelfall. Im Rahmen einer verhältnismäßigen Abwägung nach den Grundsätzen der praktischen Konkordanz wird sodann ein sachgerechter Ausgleich zwischen den beiden Verfassungsgütern herbeigeführt.

B. Einzelne Regelungen

§ 1 Pandemiegerechtes Verhalten, Kontaktbeschränkungen für nicht-immunisierte Personen

(1) Jede Person ist angehalten, sich so zu verhalten, dass sie sich und andere keinen vermeidbaren Infektionsgefahren aussetzt. Bei persönlichen Begegnungen, insbesondere mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, ist besondere Vorsicht walten zu lassen; eine vorsorgliche Testung wird empfohlen.

(2) Bei privaten Zusammenkünften wird dringend empfohlen, die räumlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, sich eigenverantwortlich zu testen und angemessene Hygienemaßnahmen zum Schutz der Teilnehmenden zu treffen. In geschlossenen Räumen ist auf eine angemessene und regelmäßige Belüftung zu achten.

(3) Bei akuten Atemwegssymptomen soll ein Kontakt zu Angehörigen anderer Haushalte bis zu einer Abklärung der Ursachen möglichst vermieden werden.

Verantwortungsvolles Handeln und eine besondere Vorsicht gerade im Kontakt mit Menschen, für die bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf besteht, sind weiterhin notwendig. Es wird empfohlen, insbesondere bei größeren Zusammenkünften, sich eigenverantwortlich zu testen.

§ 2 Medizinische Maske

(1) Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen

1. in innenliegenden Publikumsbereichen aller öffentlich zugänglichen Gebäude,
2. in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere in Warteschlangen,
3. in innenliegenden Bereichen von Arbeits- und Betriebsstätten; dies gilt nicht am Platz in nicht öffentlich zugänglichen Bereichen, sofern ein Abstand von 1,5 Metern zu weiteren Personen sicher eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist,
4. von
 - a) Besucherinnen und Besuchern in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes und ambulant betreuten Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen vom 7. März 2012 (GVBl. S. 34), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2016 (GVBl. S. 322),

b) Patientinnen und Patienten in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2, 4 und 6 bis 10 des Infektionsschutzgesetzes,

c) Personen, die in Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 bis 10 und § 36 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 des Infektionsschutzgesetzes tätig sind, innerhalb dieser Einrichtungen; dies gilt nicht in Bereichen, zu denen nur die dort tätigen Personen Zutritt haben, sofern ein Mindestabstand von 1,5 Meter zu weiteren Personen eingehalten werden kann und eine ausreichende Belüftung gesichert ist, die Leitung der Einrichtung kann weitergehende Maßnahmen anordnen;

5. während des unmittelbaren persönlichen Kontakts bei der Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe, soweit dieser in geschlossenen Räumen stattfindet,

6. in innenliegenden Publikumsbereichen des Groß- und Einzelhandels, von Direktverkaufsstellen vom Hersteller oder Erzeuger, des Lebensmittelhandwerks sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und vergleichbaren Einrichtungen; Kundinnen und Kunden, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,

7. in innenliegenden Publikumsbereichen von Dienstleistungsbetrieben und vergleichbaren Einrichtungen; Kundinnen und Kunden körpernaher Dienstleistungen, die älter als 15 Jahre sind, müssen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil tragen,

8. in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,

9. in innenliegenden Publikumsbereichen von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen,

10. in innenliegenden Publikumsbereichen von Übernachtungsbetrieben,

11. in Fahrzeugen des öffentlichen Personennahverkehrs, des Gelegenheitsverkehrs nach § 46 Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes, des freigestellten Schülerverkehrs, in Bürgerbussen, auf Passagierschiffen und -fähren, in den dazugehörigen Zugangs- und Stationsgebäuden und Tiefbahnhöfen sowie während der Inanspruchnahme von Fahrdiensten; hierbei wird das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil in allen genannten Verkehrsmitteln sowie bei der Nutzung des öffentlichen Personennah- und -fernverkehrs dringend empfohlen,

12. in Gebäuden der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und in von ihnen genutzten Gebäuden sowie in Archiven und Bibliotheken,

13. in Schulgebäuden und Gebäuden sonstiger Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes bis zur Einnahme eines Sitzplatzes,

14. von den Besucherinnen und Besuchern während der Zusammenkünfte und Veranstaltungen nach den §§ 16 und 17, die in geschlossenen Räumen stattfinden sowie bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern im Freien,

15. während der Wahrnehmung von Bildungsangeboten, Ausbildungsangeboten sowie der Teilnahme an Prüfungen nach § 15, die in geschlossenen Räumen stattfinden,

16. während der Wahrnehmung von Angeboten der staatlichen Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sowie der Jugendsozialarbeit, die in geschlossenen Räumen stattfinden.

§ 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung auch in Verbindung mit § 32 Satz 2 der Hessischen Landkreisordnung bleiben unberührt.

(2) Die Verpflichtung nach Abs. 1 Satz 1 besteht nicht

1. für Kinder unter 6 Jahren,
2. für Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können,
 - 2a. für Menschen mit Hörbehinderung und deren unmittelbare Kommunikationspartnerinnen und -partner, soweit und solange es zu ihrer Kommunikation erforderlich ist,
3. für Personal von Einrichtungen und Unternehmen nach Abs. 1 Satz 1, soweit kein Kontakt zu anderen Personen besteht oder anderweitige und mindestens gleichwertige Schutzmaßnahmen, insbesondere Trennvorrichtungen, getroffen werden,
4. für Lehrende in Lehrveranstaltungen an außerschulischen Bildungseinrichtungen und Beteiligte an Prüfungen, soweit ein Hygienekonzept neben den einzuhaltenden Abständen und dem regelmäßigen Luftaustausch Ausnahmen von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske vorsieht,
5. für Lehrende und Lernende beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten,
6. an Hochschulen, Berufs- und Musikakademien, soweit Ausnahmen nach § 14 Abs. 2 angeordnet wurden,
7. soweit und solange aus therapeutischen, pädagogischen, schulischen, rechtlichen, seelsorge-rischen, ethisch-sozialen oder anderen tatsächlichen Gründen das Absetzen der medizinischen Maske erforderlich ist.

Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht im Freien außer in Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann (Abs. 1 Satz 1 Nr. 2). Sie gilt generell bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern. In Innenräumen und an sonstigen Orten, an denen die Maskenpflicht gilt, ist einheitlich eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) zu tragen. Dies gilt - jenseits von Schule und Gastronomie - auch, wenn feste Plätze eingenommen werden. Die Maskenpflicht gilt nicht in Diskotheken u.ä. (§ 24) und Prostitutionsstätten u.ä. (§ 26), da hier weiterhin 2G-Plus gilt. Bei körpernahen Dienstleistungen wie beispielsweise beim Frisieren, und beim Einkaufen ist von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren verpflichtend eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Bei der Nutzung des ÖPNV und anderer Beförderungsmittel sind diese Masken den OP-Maskenebenenfalls vorzuziehen und werden dringend empfohlen.

Die Maske kann in geschlossenen Räumen für den Verzehr von Speisen und Getränken, wie z.B. im Kino oder bei anderen Veranstaltungen, am Sitzplatz bzw. am Stehplatz zeitweise abgenommen werden.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1

Innenliegende Publikumsbereiche öffentlich zugänglicher Gebäude sind solche, zu denen Externe, beispielsweise Kundinnen und Kunden, Besucherinnen und Besucher und andere nicht zur Einrichtung gehörende oder dort tätige Personen, Zugang haben (bspw. Amt, Museum, Zoo, Einkaufszentrum). Nicht zum Publikumsbereich gehören demnach etwa Sozialräume des Personals, Lagerräume sowie Verwaltungs- und Bürobereiche ohne Publikumsverkehr. Werden Räume von einem festen und

bekanntem Personenkreis genutzt und wird der Einlass kontrolliert, handelt es sich nicht um einen Publikumsbereich.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 2

Die Vorschrift betrifft Gedrängesituationen, wenn ein Mindestabstand zu Personen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, insbesondere beim Einlass oder in der Warteschlange, bei Volksfesten, Festivals, Dorf-, Stadt-, Straßen-, Wein-, Schützenfesten, Kirmes-Veranstaltungen oder größeren Sport- und Kulturveranstaltungen.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 3

Von der landesrechtlichen Regelung für Masken an Arbeits- und Betriebsstätten bleiben die bundesrechtlichen Vorgaben des Arbeitsschutzes etwa aus der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzverordnung unberührt.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 4

Die Maskenpflicht gilt für

- Besucherinnen und Besucher in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, und voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbaren Einrichtungen,
- Patientinnen und Patienten in Einrichtungen für ambulantes Operieren, Dialyseeinrichtungen, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden,
- Personal in Krankenhäusern, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen, Tageskliniken, Entbindungseinrichtungen, Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen, die mit einer der vorgenannten Einrichtungen vergleichbar sind, Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen sonstiger humanmedizinischer Heilberufe, und Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes, in denen medizinische Untersuchungen, Präventionsmaßnahmen oder ambulante Behandlungen durchgeführt werden, voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen oder vergleichbare Einrichtungen, Obdachlosenunterkünften und Einrichtungen zur gemeinschaftlichen Unterbringung von Asylbewerberinnen und -bewerber, vollziehbar Ausreisepflichtigen, Flüchtlingen und Spätaussiedlern und Spätaussiedlerinnen. Ausnahmen gelten

auch in Pausenräumen, Büros, Laboren und anderen Räumen, zu denen nur das Personal Zugang hat, nur dann, wenn der Mindestabstand zu anderen Personen eingehalten wird und außerdem eine ausreichende Belüftung gesichert ist.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 Groß- und Einzelhandel

Für Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren gilt die Pflicht, eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen. Eine OP-Maske reicht hier nicht aus. Die Pflicht, eine entsprechende Maske zu tragen, gilt auch in überdachten oder überdeckten Ladenstraßen von Einkaufszentren und überdachten Einkaufspassagen. In den dazugehörigen Parkhäusern ist zumindest eine medizinische Maske zu tragen.

Auch bei Verkaufsveranstaltungen in Innenräumen außerhalb privater Wohnungen, etwa den sogenannten Kaffeefahrten, ist in geschlossenen Räumen eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar zu tragen. In Bussen gelten die Regelungen des § 2 Nr. 11.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 11: ÖPNV

Im Öffentlichen Personenverkehr (innerhalb der Fahrzeuge sowie der geschlossenen Bahnhofs- und Zugangsgebäude) muss für die Dauer des Aufenthalts grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden.

Keine Maskenpflicht besteht an offenen ÖPNV-Haltestellen, Fähranlegern, Häfen und Schiffsanlegestellen sowie den Außendecks der Fähr- und Ausflugschiffe. Wenn dort ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu den Angehörigen anderer Haushalte nicht eingehalten werden kann, sollte eine medizinische Maske getragen werden (vgl. § 1 Abs. 2).

Das Tragen einer Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil wird dringend empfohlen.

In der Bordgastronomie der Ausflugschiffe gelten die Vorgaben des § 22 Abs. 1 Nr. 2.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 13: Gebäude von Schulen und anderen Ausbildungseinrichtungen

Am Sitzplatz gilt keine Maskenpflicht mehr.

Schulen für Erwachsene und Fachschulen sowie Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG. Auf den Aufenthalt in ihren Gebäuden ist daher § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 anwendbar. Dasselbe gilt für nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen außerhalb der Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen.

Die Maskenpflicht besteht nicht während der Vorlaufkurse und der Sprachkurse für schulpflichtige Kinder nach § 58 Abs. 5 und 6 des Hessischen Schulgesetzes (Spracherwerb) sowie während des Verzehrs von Speisen und Getränken und während des Schulsports.

Schülerinnen und Schüler bzw. deren Eltern tragen die Kosten für die Masken selbst.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 14: Veranstaltungen und Kulturbetriebe, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte

Die Pflicht zum Tragen medizinischer Masken gilt für Besucherinnen und Besucher von Zusammenkünften nach §§ 16 f., die in geschlossenen Räumen stattfinden. Die Maske kann in geschlossenen Räumen für den Verzehr von Speisen und Getränken, wie z.B. im Kino oder bei anderen Veranstaltungen, am Sitzplatz bzw. am Stehplatz zeitweise abgenommen werden. Die Maskenpflicht gilt auch draußen generell bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 16: Kinder- und Jugendarbeit

Unter kurzzeitpädagogischen Maßnahmen sind insbesondere schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c HSchG, beispielsweise „Ostercamps“, „Deutschsommer“ u. ä. – zu verstehen.

Abs. 2 Nr. 2

Personen, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder Behinderung keine medizinische Maske tragen können, haben dies gegenüber Behörden und Schulen durch Vorlage eines ärztlichen Attests nachzuweisen. Im Attest ist eine medizinische Begründung für das Nichttragen der medizinischen Maske sowie der Zeitraum der Befreiung und die Art der Bedeckung anzugeben, die nicht getragen werden kann (medizinische Maske oder FFP2-Maske). Sollte sich das Attest auf FFP2-Masken beziehen, ist eine OP-Maske zu tragen. Die dem Attest zugrundeliegende Behinderung oder gesundheitliche Beeinträchtigung muss in der Bescheinigung nicht benannt werden. Da private Stellen nach eigener Einschätzung über die Zulassung von Personen befinden können, empfiehlt es sich, auch hier ein ärztliches Attest mitzuführen.

§ 3 Negativnachweis

(1) Soweit nach dieser Verordnung der Nachweis zu führen ist, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegen (Negativnachweis), kann dies erfolgen durch

1. einen Impfnachweis im Sinne des § 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes
2. einen Genesenennachweis im Sinne des § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes
3. einen Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes
4. einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) durch einen Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT vom 21. September 2021 V1), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Februar 2022 (BAnz. AT vom 11. Februar 2022 V1) oder
5. den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte).

Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis zu führen ist, gilt dies nicht für Kinder unter 6 Jahren und nicht für Kinder, die noch nicht eingeschult sind. Soweit nach dieser Verordnung ein Negativnachweis nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 zu führen ist, kann dieser bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren und bei Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können und dies durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachweisen, auch durch einen Testnachweis nach Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 geführt werden.

(2) Soweit nach dieser Verordnung für den Einlass oder Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 hinaus ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 erforderlich ist (2GPlus), stehen dem

1. der Nachweis einer dritten Impfung als Auffrischungsimpfung mit einem in der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff nach § 22a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes oder einer zweiten Impfung als Auffrischungsimpfung nach einem vor der ersten Impfung durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest nach § 22a Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes (Geboosterte),

2. der Nachweis einer überstandenen COVID-19-Infektion aufgrund eines nach § 22a Abs. 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes anerkannten Testverfahrens in Verbindung mit dem Nachweis einer Impfung (geimpfte Genesene),

3. den Nachweis von zwei Einzelimpfungen nach § 22a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes bis zum 90. Tag nach der Impfung („frisch“ doppelt Geimpfte),

4. ein Genesenennachweis nach § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes (Genesene),

gleich.

(3) Soweit der Zugang zu Einrichtungen, Betrieben, Angeboten, Veranstaltungen und Zusammenkünften auf Personen mit Negativnachweis nach Abs. 1 beschränkt ist, sind diese mit dem Zugang zur Vorlage des jeweils erforderlichen Negativnachweises auf Verlangen der zuständigen Behörde, der jeweiligen Betreiberin, Anbieterin oder Veranstalterin oder des jeweiligen Betreibers,

Anbieters oder Veranstalters verpflichtet. Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1, möglichst in digital auslesbarer Form, gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Impf-, Genesenen- und Testnachweis

Die Anforderungen an den einen Impf-, Genesenen- und Testnachweis sind nunmehr im Einzelnen in Infektionsschutz geregelt (§ 22a Abs. 1 bis 3).

Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 Testheft für Schülerinnen und Schüler

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes müssen im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes nach § 13 Abs. 1 regelmäßig über einen Nachweis dafür verfügen, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt, oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Selbsttest zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vornehmen. Der Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen des verbindlichen schulischen Schutzkonzeptes, welcher insbesondere durch das Testheft für Schülerinnen und Schüler erfolgt, ist ein Negativnachweis nach § 3. Auch Teststellen können Eintragungen im Testheft vornehmen. Die Vorlage des Testheftes ist grundsätzlich ausreichend, ein Lichtbildausweis ist nur in begründeten Zweifelsfällen erforderlich. Eine festgelegte zeitliche Geltungsdauer des einzelnen (negativen) Tests gibt es nicht. Es genügt die regelmäßige Aktualisierung des Testheftes im Rahmen der Teilnahme am verbindlichen schulischen Schutzkonzept. Einzelne Unterbrechungen sind unschädlich. Das Testheft gilt auch an Wochenenden und in den Schulferien als aktueller Negativnachweis nach § 3. In den Ferien wird eine regelmäßige Teilnahme an Bürgertestungen empfohlen. Bei Schülerinnen und Schülern aus anderen Bundesländern, in denen kein entsprechendes Testheft existiert, reicht der Schülerausweis, da in allen Ländern Testkonzepte bestehen.

Geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler, die an den regelmäßigen Schülertestungen teilnehmen (vgl. § 13 Abs. 3), verfügen ebenfalls über einen Negativnachweis nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 5, wenn sie im Rhythmus des schulischen Testangebots an diesem teilnehmen, also in der Regel bei drei Eintragungen wöchentlich, oder wenn die Eintragung tagesaktuell ist. Bei Eintragungen im Rhythmus des schulischen Testangebots ist das Testheft an allen Wochentagen als Negativnachweis einsetzbar; einzelne Unterbrechungen des Rhythmus - z. B. wegen Krankheit - sind unschädlich. Bei punktuellen Eintragungen ist das Testheft nur am Tag der Testteilnahme als Negativnachweis einsetzbar.

Abs. 1 Satz 2 bis 4

Kinder vor der Einschulung benötigen keine Negativnachweise, sie haben Zugang auch zu 2GPLUS Bereichen.

Eingeschulte Kinder, Jugendliche und Personen, die sich nicht impfen lassen können, können den Nachweis, geimpft oder genesen zu sein, ersetzen durch einen Schnelltest, einen PCR-Test oder das Testheft.

Abs. 2 2G-PLUS

Bei Einlass und Zugang muss sichergestellt werden, dass nur geimpfte oder genesene Personen eingelassen werden, die zusätzlich über einen aktuellen Testnachweis verfügen.

Der aktuelle Testnachweis kann entfallen, wenn die letzte Impfung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, eine Genesung nicht mehr als 90 Tage zurückliegt, eine Impfung und eine Infektion oder eine dritte Impfung („Booster“) nachgewiesen werden kann.

Schülerinnen und Schüler unter 18 Jahren berechtigt das regelmäßig geführte Testheft zum Zugang in 2GPLUS Bereiche.

Bei **geimpften oder genesenen** Schülerinnen und Schülern über 18 Jahren gilt das regelmäßig geführte Testheft als aktueller Test (als „PLUS“).

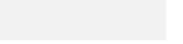
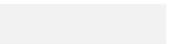
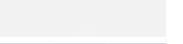
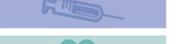
Ein Test ist beim Betreten von Krankenhäusern, Altenheimen und ähnlichen Einrichtungen weiterhin notwendig, sofern die Einrichtungsleitung keine Ausnahmen für geimpfte und genesene Personen gestattet.



WANN IST 2G-PLUS ERFÜLLT?



HESSEN
ab 07.02.2022

1.	2.	3.	2G-PLUS ERFÜLLT
			Ab dem 15. Tag bis 90 Tage nach der zweiten Impfung (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich).
			Für 24h (Schnelltest) /48h (PCR-Test) ab Testzeitpunkt.
			Ab dem Tag der dritten Impfung (auch mit J&J sind insgesamt drei Impfungen erforderlich).
			Ab Entlassung aus der Isolation (auch bei Impfung mit J&J sind insgesamt zwei Impfungen erforderlich)
			Ab dem Tag der zweiten Impfung.
			Ab dem 29. Tag nach positivem PCR-Test.
			Ab dem 29. Tag bis 90 Tage nach positivem PCR-Test.
			Ab Tag der Impfung.
			Ab dem Tag der zweiten Impfung.
			Ab Entlassung aus der Isolation.

 Geimpft

 Genesen

 Getestet

AUSNAHMEN:

- Kinder bis zur Einschulung (keine Testnotwendigkeit).
- Unter 18 Jahren (ungeimpft und nicht genesen) und Personen, die sich nicht impfen lassen können: mit aktuellem Test oder Testheft.
- Doppelt geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den in der Tabelle genannten Ausnahmen gehören: mit einem Test pro Woche im Testheft.

Eine zweite Impfung als Auffrischungsimpfung nach einem vor der ersten Impfung durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest nach § 22a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes steht drei Impfungen gleich.

Abs. 3

Originale im Sinne der Vorschrift sind keine Kopien. Gemeint sind die Originale von Impfpass oder Impfbescheinigungen, Testnachweise, Genesenennachweise des Gesundheitsamtes bzw. Laborbestätigungen über den PCR-Test oder Antikörpertests sowie Ausweispapiere. Zusätzlich muss eine Identitätsprüfung mit Lichtbildausweis stattfinden.

Wird die **Nachweisführung in digital auslesbarer Form** erbracht, soll für die Nachweiskontrolle eine digitale Überprüfung statt einer reinen Sichtprüfung der Zertifikate erfolgen, da beispielsweise manipulierte Screenshots, Apps oder Systemeinstellungen (z. B. geändertes Datum) verwendet werden könnten. Die CovPassCheck-App bietet diesbezüglich eine sichere Lösung für z. B. Gewerbetreibende und Behörden, mit der digitale COVID-Zertifikate der EU zuverlässig, kontaktlos, schnell und einfach geprüft werden können.

Weitere Informationen u.a. auch zur Funktionsweise der CovPassCheck-App sowie Download-Links zur CovPassCheck-App sind unter **Open-Source-Projekt Corona-Warn-App – FAQ (coronawarn.app) oder COVID-Zertifikate der EU direkt per App prüfen** zu finden.

Auch bei der digitalen Nachweisführung muss eine Identitätsprüfung mit Lichtbildausweis stattfinden.

Eine Dokumentationspflicht der Kontrollen besteht nicht.

Transidente und intergeschlechtliche Personen können Test-, Impf- oder Genesenennachweise mit Personalien vorlegen, die nicht mit den Angaben in ihren amtlichen Ausweisdokumenten, zum Beispiel dem Personalausweis übereinstimmen. Hierfür wird transidenten und intergeschlechtlichen Personen durch die Deutsche Gesellschaft für Transidentität und Intersexualität e. V. (dgti) ein sogenannter Ergänzungsausweis ausgestellt, der bei einer Identitätskontrolle vorgelegt werden kann.

Der Ergänzungsausweis der dgti kann von transidenten und intergeschlechtlichen Personen zusätzlich zu amtlichen Ausweisdokumenten vorgelegt werden. Er gilt in diesem Sinne ebenfalls als amtliches Ausweisdokument und ermöglicht den Identitätsabgleich.

Aus dem Bundesrecht:

§ 28b IfSG - 3G am Arbeitsplatz (aufgehoben)

Die generelle Pflicht zum Negativnachweis beim Betreten aller Arbeitsstätten besteht nicht mehr.

Testpflichten für (nicht geimpfte oder genesene) Arbeitgeber und Beschäftigte besteht weiterhin in Krankenhäusern, Pflegeheimen, Schulen und Universitäten (s.u.).

§ 4 Kontaktdatenerfassung (aufgehoben)

§ 5 Abstands- und Hygienekonzepte

Soweit nach dieser Verordnung ein Abstands- und Hygienekonzept vorzulegen und umzusetzen ist, hat dieses

1. Maßnahmen zur Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen,
2. Hygienemaßnahmen zur Infektionsreduzierung, beispielsweise zur Raumnutzung und Lüftung sowie
3. Regelungen über gut sichtbare Aushänge und Hinweise über die einzuhaltenden Schutzmaßnahmen. sowie

Hygienekonzepte müssen im Einzelfall geeignet sein, die Übertragung des SARS-CoV-2-Virus zu verhindern bzw. das Infektionsrisiko erheblich zu reduzieren. Pauschale Vorgaben für geeignete Hygienekonzepte können aufgrund der Besonderheiten des jeweiligen Einzelfalls nicht gemacht werden. Jeder ist zu einem pandemiegerechtem Verhalten nach § 1 aufgerufen.

§ 5 sieht keine festen Mindestabstände mehr vor. Auch wenn keine Mindestabstände mehr gelten, sollen die vorhandenen räumlichen Kapazitäten aber so ausgenutzt werden, dass die Abstände zwischen Personen verschiedener Haushalte möglichst groß sind.

Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen werden.

§ 6 Absonderung aufgrund Test-Ergebnis

(1) Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage einer Testung mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik) nachgewiesen ist, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Erhalt dieses Testergebnisses auf direktem Weg in die eigene Häuslichkeit oder in eine andere eine Absonderung ermöglichende Unterkunft zu begeben und sich für einen Zeitraum von zehn Tagen nach Vornahme des zugrundeliegenden Tests ständig dort abzusondern (Isolation). Ihnen ist es in diesem Zeitraum nicht gestattet, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.

(2) Für Personen, die mit einer von Abs. 1 Satz 1 erfassten Person in einem Haushalt leben, gelten die Verpflichtungen nach Abs. 1 Satz 1 und 2 entsprechend (Quarantäne); treten in einem Haushalt während dieser Zeit weitere Infektionsfälle auf, so verlängert sich die Absonderungsdauer für die übrigen Haushaltsangehörigen hierdurch nicht. Für dringende und unaufschiebbare Erledigungen, insbesondere zur Deckung des täglichen Bedarfs, wird die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 ausgesetzt. Die Verpflichtung zur Absonderung nach Satz 1 gilt nicht für Geboosterte, geimpfte Genesene, „frisch“ doppelt Geimpfte und „frisch“ Genesene nach § 3 Abs. 2. Personen nach Satz 1 oder 3, die Krankheitssymptome für COVID-19 aufweisen, sind verpflichtet unverzüglich einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

(3) Für Personen, bei denen eine Infektion mit SARS-CoV-2 auf Grundlage eines Antigen-Tests oder eines In-vitro-Diagnostikums für die Eigenanwendung, das für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt ist (Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien), nachgewiesen ist, gilt Abs. 1 entsprechend. Personen nach Satz 1 sind verpflichtet, unverzüglich eine Testung mittels Nukleinsäurenachweis durchführen zu lassen. Die Absonderung wird für die Dauer, die zur Durchführung eines Tests nach Satz 2 erforderlich ist, ausgesetzt. Mit Erhalt des Ergebnisses des Nukleinsäurenachweises, dass keine Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt, endet die Absonderung nach Satz 1. Bestätigt die Testung mittels Nukleinsäurenachweis die Infektion, verlängert sich die Dauer der Absonderung dadurch nicht.

(4) Von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 nicht erfasst sind

1. Personen nach § 54a des Infektionsschutzgesetzes und
2. Angehörige ausländischer Streitkräfte im Sinne des NATO-Truppenstatuts, des Truppenstatuts der NATO-Partnerschaft für den Frieden (PfP Truppenstatut) und des Truppenstatuts der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union (EU-Truppenstatut).

Von Abs. 2 Satz 1 nicht erfasst sind Personen, die mit Personen nach Satz 1 in einem Haushalt leben.

(5) Die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Es wird empfohlen, dass die von Abs. 1 Satz 1 erfassten Personen unverzüglich ihre Kontaktpersonen und ihren Arbeitgeber oder Dienstherrn über den Erhalt eines positiven Testergebnisses informieren.

(6) Für die Zeit der Absonderung unterliegen die von Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 erfassten Personen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt.

(7) Das zuständige Gesundheitsamt kann auf Antrag bei Vorliegen wichtiger Gründe von der Pflicht zur Absonderung nach Abs. 1, 2 oder 3 befreien oder Auflagen anordnen; § 30 des Infektionsschutzgesetzes bleibt im Übrigen unberührt.

(8) Abweichend von Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1, endet die Isolation bereits nach sieben Tagen, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 mehr vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30). Die Testung darf frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Isolation erfolgen. Einrichtungen nach den §§ 8 bis 10 dürfen zum Zweck der Arbeitsaufnahme nur betreten werden, sofern die Testung nach Satz 1 durch Nukleinsäurenachweis erfolgt ist und seit mindestens 48 Stunden keine Krankheitssymptome für COVID-19 vorliegen.

(9) Abweichend von Abs. 2 Satz 1 endet die Quarantäne, sobald dem zuständigen Gesundheitsamt ein Nukleinsäurenachweis oder ein Testnachweis im Sinne des § 22a Abs. 3 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes vorgelegt wird, dass keine übertragungsrelevante Infektion mit SARS-CoV-2 vorliegt (negatives Testergebnis oder Ct-Wert >30),

1. für Schülerinnen und Schüler an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes sowie für Kinder unter 6 Jahren und Kinder, die noch nicht eingeschult sind, nach fünf Tagen,

2. für alle anderen Personen nach sieben Tagen.

Die Testung darf im Fall von Satz 1 Nr. 1 frühestens am fünften, im Fall von Satz 1 Nr. 2 frühestens am siebten Tag nach dem Beginn der Absonderung erfolgen.

Abs. 1 Selbstisolierung

Wer mit einem PCR-Test (oder anderem Nukleinsäurenachweis) positiv auf SARS-CoV-2 getestet wird, ist verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnis von dem Ergebnis für einen Zeitraum von zehn Tagen (gerechnet ab der ersten positiven Schnelltest) zu Hause abzusondern. Das gilt auch ohne gesonderte Anordnung des Gesundheitsamtes.

Besuche dürfen in dieser Zeit nicht empfangen werden. Auch innerhalb des Haushalts sollten Quarantäne- und Hygieneregeln nach Möglichkeit eingehalten werden, um eine Ansteckung der Haushaltsangehörigen zu vermeiden.

Abs. 2 Haushaltsquarantäne

Die Haushaltsangehörigen einer nachweislich infizierten Person, die sich nach Abs. 1 in Isolation befindet, müssen sich ebenfalls für zehn Tage ab dem positiven PCR-Test in Quarantäne begeben. Die rechnerische Laufzeit der Quarantäne beginnt allerdings bereits mit dem ersten positiven Schnelltest der infizierten Person. Es ist keine Quarantäne-Verfügung des Gesundheitsamtes notwendig.

Für dringende Erledigungen, wie bspw. Einkäufe, dürfen Haushaltsangehörige, die nicht selbst positiv getestet wurden, die Quarantäne kurz unterbrechen.

Alle Haushaltsangehörige mit Symptomen müssen sich unmittelbar testen lassen.

Ausnahmen von der Haushaltsquarantäne gelten für (symptomfreie) Personen mit folgendem Nachweis zum Zeitpunkt des die Quarantäne begründenden Tests:

- Geimpfte mit Auffrischungsimpfung („Booster“), also mit einer dritten Impfung oder einer zweiten Impfung nach einem vor der ersten Impfung durchgeführten spezifischen positiven Antikörpernachweis. Dies gilt ab dem Tag der Auffrischungsimpfung.
- Genesene mit einer ersten Impfung, unabhängig von der Reihenfolge. Dies gilt ab dem 29. Tag nach dem positiven PCR-Test bzw. ab dem Tag der auf die Infektion folgenden Impfung.
- Geimpfte mit frischer zweiter Impfung. Dies gilt ab Tag 15 bis einschließlich Tag 90 nach der zweiten Impfung.
- Genesene mit gültigem Genesenennachweis. Dies gilt ab Tag 29 bis einschließlich Tag 90 nach dem positiven PCR-Test.

Änderungen, die eine Ausnahme von der Quarantäne begründen oder entfallen lassen sind während einer laufenden Quarantäne nicht von Belang. Maßgeblich für die Beurteilung, ob eine Quarantäne eingehalten werden muss, ist allein der Tag des positiven Tests.

Ein Test wird diesen Personen aber ebenfalls empfohlen und ist beim Auftreten von typischen Symptomen verpflichtend.

Abs. 3

Die Selbstisolierung gilt auch für Personen nach einem positiven Antigentest (auch Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien, sog. Selbsttests). Sie müssen unverzüglich einen PCR-Test durchführen lassen. Für die Durchführung dieses Tests dürfen sie die Isolierung verlassen. Ist der PCR-Test negativ und bestätigt die Infektion nicht, endet die Isolierung. Ist der PCR-Test positiv und bestätigt die Infektion, bleibt es bei der Dauer der Isolierung von 10 Tagen gerechnet ab dem positiven Antigentest.

Abs. 5

Alle Personen mit positivem PCR-Test und ihre Haushaltsangehörigen müssen unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt informieren, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht), Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt des Testergebnisses bei ihnen auftreten. Über den positiven Test wird das Gesundheitsamt automatisch durch das Labor bzw. die Arztpraxis informiert.

Abs. 6

Für die Zeit der Absonderung unterliegen die Betroffenen der Beobachtung durch das zuständige Gesundheitsamt. Sie sind zur Kooperation verpflichtet, müssen die Anweisungen des Gesundheitsamts befolgen und ggf. Untersuchungen oder Probenentnahmen dulden.

Abs. 8

Nach einem positiven PCR-Test ist eine Freitestung ab dem siebten Tag möglich. Beschäftigte in vulnerablen Einrichtungen dürfen nach einer Infektion nur dann vor Ablauf der zehn Tage wieder dort arbeiten, wenn sie seit mindestens 48 Stunden symptomfrei sind und mit einem PCR-Test nachweisen, dass sie nicht mehr ansteckend sind. Das Testergebnis muss dem Gesundheitsamt vorliegen.

Abs. 9

Für Haushaltsangehörige ist eine vorzeitige Beendigung der Quarantäne durch einen PCR-Test oder einen von einer anerkannten Teststelle vorgenommenen Antigen-Test frühestens am siebten Tag der Absonderung möglich.

Bei Schülerinnen und Schülern sowie Kindern vor der Einschulung kann ein Antigen-Test bereits ab dem fünften Tag der Quarantäne erfolgen.

§ 7 Quarantäne anderer Kontaktpersonen Quarantäne anderer Kontaktpersonen

(1) Über die Quarantäne von Kontaktpersonen, die keine Haushaltsangehörigen im Sinne von § 6 Abs. 2 sind, entscheiden die örtlich zuständigen Behörden auf der Grundlage der Empfehlungen des Robert Koch-Instituts. Für Personen nach § 6 Abs. 2 Satz 3 wird keine Quarantäne angeordnet.

(2) Die Dauer der Quarantäne beträgt in der Regel zehn Tage. Für ihre vorzeitige Beendigung gilt § 6 Abs. 9 entsprechend mit der Maßgabe, dass es für die Berechnung der Quarantänedauer und des Zeitpunkts, ab dem frühestens eine Freitestung erfolgen kann, auf den Zeitpunkt des zur Grunde gelegten relevanten Kontakts ankommt.

(3) Kontaktpersonen nach Abs. 1, bei denen innerhalb von zehn Tagen nach dem maßgeblichen Kontakt typische Symptome einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus wie Fieber, trockener Husten (nicht durch chronische Erkrankungen verursacht) oder Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns auftreten, sind verpflichtet, das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu informieren sowie einen Test auf eine Infektion mit SARS-CoV-2 durchführen zu lassen.

Bei Kontaktpersonen außerhalb des Haushalts der infizierten Person entscheidet das Gesundheitsamt individuell über eine Quarantäneanordnung. Es gelten dieselben Ausnahmen von der Quarantänepflicht, wie bei Haushaltsangehörigen (Geboosterte, frisch doppelt Geimpfte, geimpft Genesene, frisch Genesene).

Die Quarantäne dauert auch hier in der Regel 10 Tage und kann durch Freitestung wie bei Haushaltskontaktpersonen verkürzt werden. Bei der Bestimmung der Quarantänedauer und des Zeitpunktes, ab dem frühestens eine Freitestung erfolgen kann, kommt es auf den Zeitpunkt des möglicherweise übertragungsrelevanten Kontakts an.

Es besteht eine Informationspflicht des Gesundheitsamtes und eine Testpflicht, wenn innerhalb von 10 Tagen nach dem maßgeblichen Kontakt typische Symptome auftreten.

§ 8 Krankenhäuser und vergleichbare Einrichtungen

(1) Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 4 bis 7 des Infektionsschutzgesetzes müssen über ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 verfügen, welches auch Regelungen zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration beinhaltet.

(2) Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher dürfen Einrichtungen nach § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes nur betreten oder in diesen nur tätig werden, wenn sie über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 verfügen; sie sind verpflichtet, einen entsprechenden Nachweis auf Verlangen vorzulegen. Satz 1 gilt nicht bei Notfalleinsätzen, bei hoheitlichen Tätigkeiten sowie für Personen, die die Einrichtung nur für einen unerheblichen Zeitraum oder als notwendige Begleitperson betreten. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen oder Erleichterungen gestatten für

1. engste Familienangehörige, wenn es nach Einschätzung der behandelnden Ärztin oder des behandelnden Arztes oder aus ethisch-sozialen Gründen dringend geboten ist, insbesondere bei Geburten oder Personen im Sterbeprozess,

2. Personen, die über einen Impf- oder Genesenennachweis nach § 22a Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes verfügen.

Die Einrichtung darf zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 3 Buchst. b die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten; die Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 3 Buchst. b nicht mehr benötigt werden. § 20a des Infektionsschutzgesetzes bleibt unberührt.

Behandlungs- oder Versorgungseinrichtungen im Sinne des § 23 Abs. 3 Nr. 7 IfSG sind nur solche, die den in dem Verweis in § 8 Abs. 1 S. 1 genannten Einrichtungen vergleichbar sind. Der Verweis in § 23 Abs. 3 Nr. 7 IfSG ist insofern einschränkend zu interpretieren.

Die Einzelheiten des einrichtungsbezogenen Abstands- und Hygienekonzepts richten sich – unter Beachtung der Erläuterungen zu § 5 – nach den Erfordernissen vor Ort. Dabei sind insbesondere die Empfehlungen des RKI zu beachten. Dies entspricht dem für Krankenhäuser ohnehin geltenden Verweis in § 10 Abs. 1 KHG. Darüber hinaus behält sich das Hessische Ministerium für Soziales und Integration vor, zusätzliche Empfehlungen zum Schutz vor Übertragungen von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher zu erlassen.

Grundsätzlich muss sich ein einrichtungsspezifisches Abstands- und Hygienekonzept bei einem Krankenhaus zumindest mit den nachfolgenden Themen auseinandersetzen:

- Schutz besonders vulnerabler Patientengruppen vor Infektion
- zeitliche und räumliche Steuerung der Besucherinnen und Besucher im Krankenhaus
- Einhaltung von Abstandsregelungen in den Patientenzimmern

- Vorgehen bei der Überprüfung der Negativnachweise

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das auf der bundesrechtlichen Norm des BGB basierende Hausrecht der einzelnen Krankenhäuser durch die Regelung der CoSchuV nicht eingeschränkt wird. Dieses Schutzniveau darf nicht unterschritten werden. Ob aufgrund der Besonderheiten der einzelnen Einrichtungen durch das Hausrecht ein höheres Schutzniveau hergestellt werden muss, entscheiden die Einrichtungen eigenverantwortlich. Wichtig ist dabei, dass die Ausübung des Hausrechts primär durch das einrichtungsbezogene Abstand- und Hygienekonzept begründet werden muss.

Entsprechend der bisherigen Regelung im Infektionsschutzgesetz ordnet **Abs. 2** nunmehr an, dass Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Beschäftigte sowie Besucherinnen und Besucher die genannten Einrichtungen nur betreten dürfen bzw. dort nur tätig werden dürfen, wenn sie über einen aktuellen Testnachweis verfügen. Notwendige Ausnahmen bestehen bei Notfalleinsätzen, für hoheitliche Tätigkeiten sowie für unerhebliche Aufenthalte und notwendige Begleitpersonen. Die Einrichtungsleitungen können Ausnahmen aus sozial-ethischen Gründen sowie für geimpfte oder genesene Personen gestatten. Dabei darf die zum Zwecke der Überprüfung dieser Voraussetzung notwendige Datenverarbeitung durch die Einrichtung entsprechend § 9 DSGVO vorgenommen werden.

§ 9 Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen, ambulante Pflegedienste, Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen

(1)

1. Einrichtungen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 des Infektionsschutzgesetzes,

2. ambulant betreute Wohngemeinschaften im Sinne des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Hessischen Gesetzes über Betreuungs- und Pflegeleistungen,

3. betriebserlaubnispflichtige Einrichtungen nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht werden,

über ein einrichtungs-bezogenes Konzept mit Regelungen zu Besuchsmöglichkeiten und zum Schutz vor Übertragung von Infektionen durch Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der aktuellen Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie in den Fällen der Nr. 1 und 2 des „Landesschutzkonzeptes für Pflegeeinrichtungen und besondere Wohnformen der Eingliederungshilfe vor der Übertragung von Infektionen“ und in den Fällen der Nr. 3 des „Schutzkonzeptes zur Ermöglichung von Besuchen in nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch betriebserlaubnispflichtigen Einrichtungen, in denen geistig und körperlich behinderte oder pflegebedürftige Kinder und Jugendliche untergebracht sind“ verfügen, das in den Fällen der Nr. 1 und 2 dem örtlich zuständigen Hessischen Amt für Versorgung und Soziales vorzulegen ist.

(1a) Für Einrichtungen und Unternehmen nach § 36 Abs. 1 Nr. 2 und 7 des Infektionsschutzgesetzes gilt § 8 Abs. 2 entsprechend.

(2) Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen nach § 41 Abs. 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch müssen ein einrichtungsbezogenes Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellen und umsetzen.

Grundsätzlich ist für Besucherinnen und Besucher und auch für Beschäftigte ein aktueller Testnachweis erforderlich. Die Einrichtungsleitung kann Ausnahmen oder Erleichterungen wie eine geringere Testfrequenz vorsehen bei geimpften und genesenen Personen und aus medizinischen sowie ethisch-sozialen Gründen.

Bei Problemen oder Fragen zu einzelnen Einrichtungen können sich Ratsuchende an die Betreuungs- und Pflegeaufsicht in den Hessischen Ämtern für Versorgung und Soziales wenden. Die örtlich zuständige Ansprechperson ist unter nachfolgendem Link zu finden:
<https://rp-giessen.hessen.de/soziales/hessische-betreuungs-pflegeaufsicht>

§ 10 Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege

Soweit Betreuungs- und Unterstützungsangebote im Vor- und Umfeld von Pflege als Gruppenangebote durchgeführt werden, insbesondere die Angebote nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch, haben die Anbieter ein Abstand- und Hygienekonzept nach § 5 zu erstellen und umzusetzen.

Es handelt sich hierbei insbesondere um nach § 45c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und § 45d SGB XI anerkannte Angebote (diesbezügliche Angebote zur Unterstützung im Alltag sowie Selbsthilfegruppen, -organisationen und -kontaktstellen). Gruppenaktivitäten in voll- oder teilstationären Einrichtungen zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen zählen nicht hierzu.

§ 11 Werkstätten, andere Leistungsanbieter, Tagesförderstätten und Tagesstätten für Menschen mit Behinderungen, Angebote durch Frühförderstellen, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren, Familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe und Einrichtungen der Jugendhilfe

(1) Die Träger der Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nach § 219 Abs. 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, Tagesförderstätten oder Tagesstätten nach § 219 Abs. 3 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sowie Arbeitsbereiche anderer Leistungsanbieter nach § 60 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch haben dafür Sorge zu tragen, dass ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 erstellt und umgesetzt wird. Für die Durchführung von Angeboten durch interdisziplinäre oder heilpädagogische Frühförderstellen für behinderte oder von Behinderung bedrohte Kinder nach § 46 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch, heilpädagogische Praxen, Autismuszentren und familienentlastende Dienste der Behindertenhilfe gilt Satz 1 entsprechend.

(2) Auf Antrag können in Werkstätten oder bei anderen Leistungsanbietern beschäftigte Menschen mit Behinderungen von der Teilnahme am Präsenzbetrieb befreit werden, wenn sie oder Personen, mit denen sie in einem Haushalt leben, bei einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus aufgrund einer vorbestehenden Grunderkrankung oder Immunschwäche dem Risiko eines schweren Krankheitsverlaufs ausgesetzt sind. Satz 1 findet keine Anwendung bei Menschen mit Behinderungen, die über einen Impfnachweis im Sinne des § 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes oder einen Genesenennachweis im Sinne des § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes verfügen.

(3) Besucherinnen und Besucher betriebserlaubnispflichtiger stationärer Einrichtungen für Kinder und Jugendliche nach § 45 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, die keine Kindertageseinrichtungen sind und nicht unter § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 fallen, dürfen die Einrichtungen nur mit Negativnachweis nach § 3 betreten.

Für Personen, die über einen vollständigen Impfnachweis oder Genesenennachweis im Sinne des § 22a Abs. 1 oder 2 des Infektionsschutzgesetzes verfügen, liegen die Voraussetzungen für das sogenannte Attest-Corona (AC) und damit die Befreiung von der Präsenzplicht in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen nicht mehr vor.

§ 12 Kindertageseinrichtungen und Kinderhorte

(1) Die Betreuung in Kindertageseinrichtungen und Kinderhorten nach § 33 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes, in Kindertageseinrichtungen nach § 25 des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs sowie in erlaubnispflichtige Kindertagespflegestellen nach § 43 Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfolgt nach Maßgabe des Hygienekonzeptes des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen, das auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration veröffentlicht ist.

(2) Mit Zustimmung des Jugendamtes können außer den Fachkräften nach § 25b des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs weitere Personen, für die ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorliegt, mit der Leitung einer oder der Mitarbeit in einer Kindergruppe betraut werden. Vom personellen Mindestbedarf nach § 25c des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs kann nach Beratung durch das Jugendamt vorübergehend abgewichen werden.

Im Bereich der Kindertagesbetreuung wird auf eine Maskenpflicht für Erzieherinnen und Erzieher in Kitas und Kindertagespflege im Innen- und Außenbereich verzichtet. Die Entscheidung, ob und in welchen Situationen das Tragen einer Maske in der pädagogischen Arbeit in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege unter Beachtung der bundesrechtlichen Regelungen sinnvoll und notwendig ist, liegt damit bei den Kita-Trägerinnen und -Trägern sowie den Tagespflegepersonen vor Ort. Diese können entsprechende Regelungen im Rahmen ihrer Hygienepläne festlegen. Im Übrigen wird das Hygienekonzept des Landes entsprechend angepasst. Dieses sieht vor, dass alle Erwachsenen ab dem Betreten der Kita / Tagespflegestelle eine medizinische Mund-Nasen-Bedeckung tragen sollten, auch die Beschäftigten, solange diese sich nicht unmittelbar in der pädagogischen Arbeit mit den Kindern befinden. Für Personen mit Krankheitssymptomen gelten weiterhin die Betretungsverbote nach dem Hygienekonzept des Landes.

Das Hygienekonzept des Landes für Kinderbetreuungseinrichtungen ist auf der Homepage des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration unter <https://soziales.hessen.de/Corona/Kinder-und-Jugendliche/Kinderbetreuung> veröffentlicht.

§ 13 Schulen und sonstige Ausbildungseinrichtungen

(1) Am Präsenzunterricht sowie an sonstigen regulären Präsenzveranstaltungen an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes dürfen nur Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen, Vorlaufkursen und schulischen Sprachkursen für schulpflichtige Kinder teilnehmen, die zu Beginn des Schultages über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 verfügen und diesen auf Anforderung der Lehrkraft vorweisen oder in der Schule unter Anleitung einen Antigen-Tests zur Eigenanwendung durch Laien mit negativem Ergebnis vorgenommen haben; das Hessische Kultusministerium kann hiervon Ausnahmen für Schülerinnen und Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anordnen, wenn der Test eine unzumutbare Härte darstellen würde. Die dem Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Es sind mindestens drei Testungen pro Woche erforderlich. Im Fall einer festgestellten Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus sind in den der erstmaligen Feststellung der Infektion folgenden sieben Tagen in der betroffenen Klasse oder Lerngruppe an den Unterrichtstagen tägliche Testungen erforderlich; das tägliche Testerfordernis entfällt, sofern ein Nukleinsäurenachweis ergibt, dass keine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus vorliegt. Wer vom Präsenzunterricht nach Satz 1 ausgeschlossen wird, hat das Schulgelände zu verlassen und nimmt ausschließlich am Distanzunterricht nach § 69 Abs. 6 des Hessischen Schulgesetzes teil. Satz 1 bis 5 gelten entsprechend für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden.

(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf die Teilnahme

1. von Studierenden sowie Schülerinnen und Schülern an Abschlussprüfungen; auch diesen Schülerinnen und Schülern werden Testungen angeboten,
2. von Studierenden sowie Schülerinnen oder Schülern an Leistungsnachweisen oder Prüfungen in der Schule, wenn sie nach Abs. 4 vom Präsenzunterricht abgemeldet sind oder aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung oder einer Behinderung keinen Antigen-Test nach Abs. 1 Satz 1 vornehmen können und wenn die Schule der Teilnahme zustimmt; gesonderte Schutzmaßnahmen, beispielsweise eine räumliche Trennung von den übrigen Schülerinnen und Schülern, sind zu treffen.

(3) Auf Schülerinnen und Schüler sowie Studierende finden die Abs. 1 und 2 keine Anwendung, wenn sie

1. geimpfte Personen im Sinne des § 22a Abs. 1 des Infektionsschutzgesetzes oder
 2. genesene Personen im Sinne des § 22a Abs. 2 des Infektionsschutzgesetzes
- sind; sie können an den regelmäßigen Testungen teilnehmen. Die Schule darf zur Feststellung, ob und für welchen Zeitraum die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 vorliegen, die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten erheben und verarbeiten. Für die Dauer der Gültigkeit des Nachweises, geimpfte oder genesene Person zu sein, ist eine erneute Vorlage nicht erforderlich. Die nach Satz 2 erhobenen Daten sind unverzüglich zu vernichten oder zu löschen, soweit sie zur Feststellung der Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 1 oder 2 nicht mehr benötigt werden.

(3a) Für die Lehrkräfte und das sonstige Personal gelten die Abs. 1 und 3 entsprechend.

(4) Schülerinnen, Schüler und Studierende können von der Teilnahme am Präsenzunterricht schriftlich abgemeldet werden; soweit sie minderjährig sind, kann die Abmeldung nur durch ihre Eltern erfolgen. Eine Abmeldung für einzelne Tage oder von einzelnen schulischen Veranstaltungen ist nicht möglich. Nach Satz 1 abgemeldete Schülerinnen, Schüler und Studierende nehmen am Distanzunterricht teil. An den Schulen für Kranke entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter nach Anhörung der Eltern und in Absprache mit dem Klinikpersonal im Einzelfall über die Beschulung.

Abs. 1

Schulen für Erwachsene und Fachschulen sowie Berufsschulen, die überwiegend von volljährigen Schülerinnen und Schülern besucht werden, sind Schulen im Sinne des § 33 Nr. 3 IfSG. Auf sie ist § 13 anwendbar, nicht § 15. Dasselbe gilt für nicht staatlich anerkannte Ersatzschulen außerhalb der Vorbereitung auf Nichtschülerprüfungen. Für Schülerinnen und Schüler die aus medizinischen Gründen nicht getestet werden dürfen, gilt für das Betreten der Schulmensen keine gesonderte Testpflicht. Auch in den Schulmensen darf am Sitzplatz die Maske abgenommen werden.

Sonstige reguläre schulische Veranstaltungen sind insbesondere Betreuungsangebote der Schulträger und ganztägige Angebote nach § 15 sowie schulische Förderangebote in den Ferien nach § 15c HSchG, Schulfahrten und Schulwanderungen. Keine regulären schulischen Veranstaltungen sind nur punktuell und kurzzeitig stattfindende Veranstaltungen wie z. B. Schulfeste oder Elternabende.

Ausnahmen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 hat das Kultusministerium zugelassen für Schülerinnen und Schülern mit Anspruch auf sonderpädagogische Förderung in den Förderschwerpunkten körperlich-motorische Entwicklung oder geistige Entwicklung, die einer besonderen Betreuung bedürfen, bei denen aber aufgrund ihrer Beeinträchtigungen eine Testung auch nicht mit Unterstützung fachkundiger Helferinnen und Helfer durchgeführt werden kann (Erlass vom 12. Mai 2021 – Az. 651.260.130-00308).

Bei Förderangeboten in den Ferien, die als schulische Veranstaltungen durchgeführt werden, gelten im Übrigen weitgehend dieselben Regeln wie bei Angeboten der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit. Davon abweichend sind Sportangebote ebenso wie der allgemeine Schulsport gestattet. Das Hygienekonzept des Kultusministeriums ist zu beachten. Für den Schulsport können Sportstätten und Schwimmbäder abweichend von den Voraussetzungen der §§ 18 und 20 geöffnet werden.

Distanzunterricht im Sinne des § 69 Abs. 6 HSchG, der im Anwendungsbereich von § 13 Abs. 1 Satz 5 und Abs. 4 Satz 3 durchzuführen ist, ist ein Unterricht, der in räumlicher Trennung von Lehrkräften und Schülerinnen und Schülern stattfindet, wenn zum Schutz von Leben und Gesundheit eine Schulschließung, der Ausschluss einzelner Klassen oder Kurse oder der Ausschluss einzelner Personen angeordnet oder genehmigt wurde oder aufgrund außergewöhnlicher witterungsbedingter Ereignisse der Präsenzunterricht ausfällt.

Die Testfrequenz ist derzeit auf mindestens drei Testungen pro Woche festgelegt. Im Fall eines positiven Testergebnisses in der Klasse oder Lerngruppe finden sieben Tage lang an den Unterrichtstagen Testungen statt. Betroffene Lerngruppen im Sinne dieser Vorschrift sind im Kurssystem alle Kurse, die die positiv getestete Person (Antigentest oder PCR-Test) am Tage der Testung oder einem der beiden vorangegangenen Tage besucht hat. Wird der positive Antigentest nicht durch den PCR-Test bestätigt, erfolgt die Testung wieder dreimal pro Woche.

Abs. 3

Geimpfte und genesene Schülerinnen und Schüler können im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten freiwillig am schulischen Testangebot teilnehmen. Mit Satz 2 bis 4 wird den Schulen - und ebenso den anderen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 IfSG - die Möglichkeit gegeben, eine Dokumentation davon anzufertigen, dass Studierende, Schülerinnen und Schüler sowie Kinder in den Vorklassen, Vorlaufkursen und Sprachkursen für schulpflichtige Kinder einen Impf- oder Genesenennachweis vorgelegt haben, und diese Dokumentation vor Ort höchstens so lange aufzubewahren, wie der jeweilige Nachweis gilt. Die Ermächtigung soll es den Bildungseinrichtungen ermöglichen, dass sie bei der Entscheidung, von der Testung nach Abs. 1 abzusehen, nicht jedes Mal aufs Neue die Vorlage des Nachweises fordern müssen. Die Schulen dürfen nicht von dieser Ermächtigung Gebrauch machen, wenn sie eine Speicherung als nicht zu diesem Zweck erforderlich beurteilen oder wenn die Studierenden, die Schülerinnen und Schüler oder deren Eltern oder die Eltern der noch nicht eingeschulten Kinder nicht bereit sind, einen etwa vorhandenen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, und stattdessen die Durchführung der Testung nach Abs. 1 vorziehen; denn die Regelung ermächtigt die Schulen nicht dazu, entgegen dem Willen der Betroffenen auf der Vorlage eines etwa vorhandenen Nachweises zu bestehen.

Abs. 3a

Für Lehrkräfte und sonstiges Personal gelten dieselben Test- und Nachweispflichten wie für Schülerinnen und Schüler.

Abs. 4

Vom Präsenzbetrieb können nach § 13 Abs. 4 Satz 1 auch Kinder in den verpflichtenden Vorlaufkursen oder Sprachkursen für schulpflichtige Kinder nach § 58 Abs. 5 und 6 HSchG abgemeldet werden.

§ 14 Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien

(1) Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien dürfen nur von Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 betreten werden; die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet. Satz 1 gilt entsprechend für die Anbieter fachspezifischer Studieneignungstests nach § 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Hessen vom 30. Oktober 2019 (GVBl. S. 290).

(2) Die Leitung der Einrichtungen nach Abs. 1 können von der Verpflichtung zum Tragen einer medizinischen Maske absehen, soweit die Tätigkeit dies notwendig macht, beispielsweise beim praktischen Unterricht mit Blasinstrumenten, und gleichwertige alternative Schutzmaßnahmen bestehen.

(3) Für wissenschaftliche Tagungen und Kongresse gilt § 16 entsprechend.

Die Organisation und Ausgestaltung der hochschulischen Lehre liegen grundsätzlich in der Verantwortung der Hochschulen im Rahmen der geltenden Rechtsvorgaben. Die Hochschulen werden vor Ort umfassend informieren. Einzelfragen zur konkreten Planung des Lehr-, Studien- und Prüfungsbetriebs und den Hygienemaßnahmen werden von der jeweiligen Hochschule beantwortet.

Das Betreten von Hochschulen, Berufsakademien und Musikakademien ist grundsätzlich von einem Negativnachweis nach § 3 (3G-Zugangsmodell) abhängig. Eine zumindest stichprobenartige Überprüfung der erforderlichen Nachweise durch die Hochschulen ist verpflichtend. Die Organisation liegt in der Verantwortung der Hochschulen im Rahmen der geltenden Rechtsvorgaben.

Für staatliche Einrichtungen gelten ergänzend die in den Dienstanweisungen des zuständigen Ministeriums getroffenen Regelungen.

§ 15 Bildungsangebote, Ausbildung, Prüfungen

Bei Bildungsangeboten außerhalb von Einrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, beispielsweise in Volkshochschulen oder nicht staatlich anerkannten Ersatzschulen, soweit diese auf die Teilnahme an Nichtschülerprüfungen vorbereiten, sowie bei kulturpädagogischen Angeboten der Museen, Theater und ähnlicher Einrichtungen für einzelne Gruppen oder Klassen der Kindertagesstätten, Schulen und Jugendhilfeeinrichtungen, sind die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene wo immer möglich zu beachten; es dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 zugegen sein; die Leitungen der Einrichtungen sind zur stichprobenhaften Überprüfung und deren Dokumentation verpflichtet. Satz 1 gilt entsprechend bei Ausbildungsangeboten, beispielsweise der Referendarausbildung, Angeboten der beruflichen Bildung, Lehrgängen der außerbetrieblichen und betrieblichen Berufsbildungseinrichtungen, der überbetrieblichen Bildungseinrichtungen, der Ausbildung von Beamtinnen und Beamten und Tarifbeschäftigten im öffentlichen Dienst, der Ausbildung zum Erwerb einer Fahrerlaubnis sowie bei der Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen.

Auch bei außerschulischen Bildungsangeboten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsangeboten dürfen nur Geimpfte, Genesene oder Getestete anwesend sein.

Die Dokumentation der mindestens stichprobenartigen Überprüfung der Negativnachweise unterliegt keiner bestimmten Form. Es muss nachvollziehbar sein, dass Kontrollen durchgeführt wurden. Eine Dokumentation der Negativnachweise einzelner Personen ist nicht erforderlich.

Eine Gruppenobergrenze besteht in Einrichtungen nicht. Auch eine Pflicht zur Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu Personen anderer Haushalte gibt es nicht. In geschlossenen Räumen ist eine medizinische Maske zu tragen.

Die außer- und überbetriebliche Ausbildung von Auszubildenden ist unter Berücksichtigung der 3G-Zugangsregelungen (geimpft, genesen oder bei Betreten der Einrichtung getestet), den allgemeinen Abstands- und Hygieneregeln sowie den Regelungen zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zulässig. Die Erstellung und Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts (vgl. § 5) wird dringend empfohlen.

Der **praktische Fahrunterricht** an Fahrschulen sowie die Abnahme der praktischen Fahrprüfung ist gestattet. Das Tragen einer Medizinischen Maske ist verpflichtend, da das Abstandsgebot im praktischen Teil des Fahrunterrichts nicht eingehalten werden kann.

Für die Teilnahme an Prüfungen außerschulischer Bildungseinrichtungen in Schulgebäuden gelten die Regelungen des § 13 Abs. 1 entsprechend.

§ 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 10 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn

1. nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, bei mehr als 500 Teilnehmerinnen und Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Abs. 1 gilt nicht für

1. Zusammenkünfte von Personen, die aus beruflichen, dienstlichen, schulischen, betreuungsrelevanten oder geschäftlichen Gründen, insbesondere auch bei Eigentümersammlungen, Anwalts- und Notarterminen und ähnlichem, unmittelbar zusammenarbeiten müssen, sowie Sitzungen und Gerichtsverhandlungen,
2. den Betrieb der Hochschulen, Berufs- und Musikakademien und außeruniversitären Forschungseinrichtungen, sofern diesem ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 zugrunde liegt,
3. die Abnahme von Prüfungen, insbesondere Staatsprüfungen und Laufbahnprüfungen sowie
4. Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.

Bei Sitzungen der Gemeindevertretung entscheidet die oder der Vorsitzende im Rahmen ihrer oder seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 der Hessischen Gemeindeordnung über das Erfordernis eines Negativnachweises nach § 3 der anwesenden Personen.

(3) Angebote der Kinder- und Jugendarbeit einschließlich Ferienbetreuungsmaßnahmen, kurzzeitpädagogische Maßnahmen der Schulen sowie Jugendsozialarbeit sind unabhängig vom Angebotsort in Gruppen von bis zu 50 Personen einschließlich der Betreuungspersonen zulässig, sofern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 teilnehmen. Bei Übernachtungen gilt § 23 entsprechend.

(4) Für Volksfeste nach § 60b Abs. 1 der Gewerbeordnung, Festumzüge und ähnliche Veranstaltungen gilt Abs. 1 Nr. 2 entsprechend.

Abs. 1

Bei der Berechnung der Mindestanzahl der Teilnehmenden **werden Geimpfte und Genesene** im Sinne des §22 Abs. 1 und 2 **mitgezählt**. Auch Kinder unter 6 Jahren werden mitgezählt, sie müssen jedoch selbst keinen Negativnachweis vorlegen.

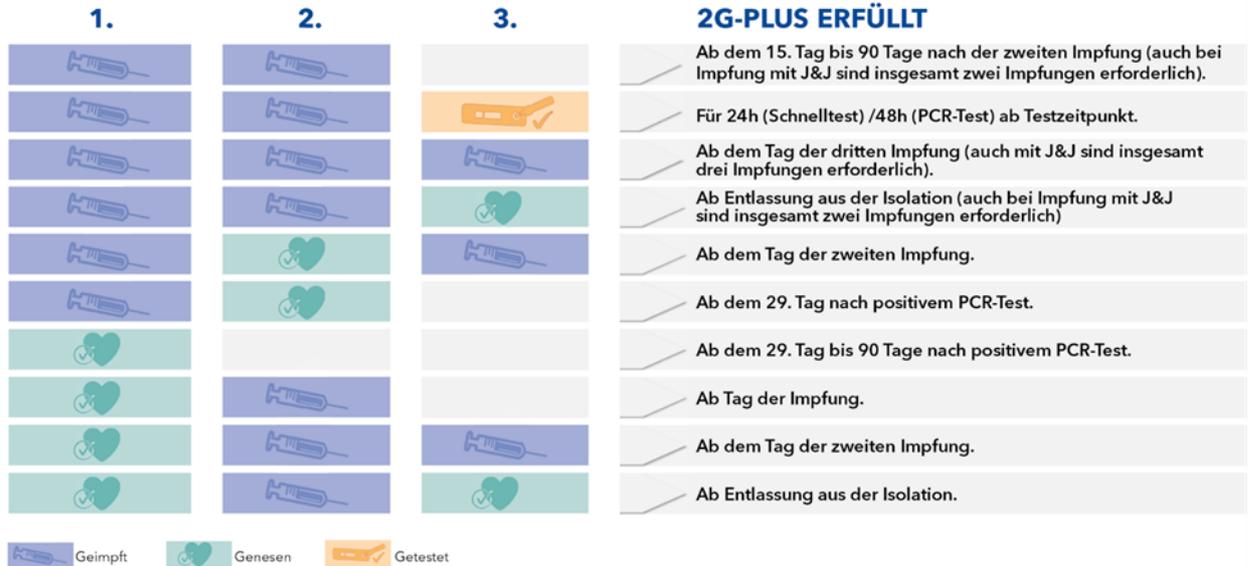
Bei Veranstaltungen mit 10 bis 500 Teilnehmenden gilt 3G: geimpft, genesen oder negativ getestet.

Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden gilt 2G-Plus:



WANN IST 2G-PLUS ERFÜLLT?

ab 07.02.2022



AUSNAHMEN:

- Kinder bis zur Einschulung (keine Testnotwendigkeit).
- Unter 18 Jahren (ungeimpft und nicht genesen) und Personen, die sich nicht impfen lassen können: mit aktuellem Test oder Testheft.
- Doppelt geimpfte oder genesene Schülerinnen und Schüler, die nicht zu den in der Tabelle genannten Ausnahmen gehören: mit einem Test pro Woche im Testheft.

Stand: 10.02.2022, Quelle: Hessische Staatskanzlei

Eine zweite Impfung als Auffrischungsimpfung nach einem vor der ersten Impfung durchgeführten spezifischen positiven Antikörpertest nach § 22a Abs. 3 Satz 3 Nr. 1 des Infektionsschutzgesetzes steht drei Impfungen gleich.

Floh- und Trödelmärkte sind Veranstaltungen im Sinne des § 16 Abs. 1 und sind unter Beachtung der entsprechenden Auflagen zulässig. Gleiches gilt für Kino- und andere Filmvorführungen. Für Tanztees, Tanzcafés und Veranstaltungen von Tanzschulen gelten ebenfalls die Regeln von § 16 Abs. 1.

Organisierte Reisen mit dem Reisebus unterfallen grundsätzlich § 16 Abs. 1.. Die Reisenden müssen geimpft, genesen oder negativ getestet sein (Schnelltest, PCR oder Testheft). Während der Fahrt muss generell eine medizinische Maske getragen werden. Sie darf am Sitzplatz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden. Eine andauernde und leistungsfähige Belüftung des Fahrzeuges erfüllt die Anforderungen des § 16 Abs. 1 Nr. 2.

Das nach § 16 Abs. 1 Nr. 2 erforderliche Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss insbesondere die Nachweiskontrolle sicherstellen. Entscheidend ist, dass wirkungsvolle Maßnahmen zur Eindämmung des Infektionsrisikos getroffen sind. Bei Veranstaltungen mit mehr als 500 Teilnehmenden gilt die Maskenpflicht grundsätzlich. Darüber hinaus gilt die Maskenpflicht in Gedrängesituationen.

In den Innenräumen muss auch bei Veranstaltungen mit weniger als 10 Teilnehmenden grundsätzlich eine medizinische Maske getragen werden (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 14). Sie darf am Platz für den Verzehr von Speisen und Getränken zeitweise abgenommen werden.

Chorproben (Amateur-Chöre) und Proben anderer Laien-Ensembles (Musik, Orchester, Theater, Tanz) können mit bis zu 10 Personen ohne Auflagen erfolgen. Bei Proben mit mehr als 10 Personen unterliegen sie, wie andere Zusammenkünfte mit mehr als 10 Personen auch, den oben beschriebenen Auflagen. Sie können unter den Voraussetzungen des § 16 auch in geschlossenen Räumen stattfinden. Für professionelle Ensembles gilt die Ausnahme des Abs. 2 (s.u.). Soweit es aus tatsächlichen Gründen nicht möglich ist (wie etwa beim Spielen von Blasinstrumenten oder beim Singen), kann die Maske abgesetzt werden. In diesem Fall werden ausreichende Schutzmaßnahmen, insbesondere erhöhte Abstände, empfohlen.

Von professionellen Veranstaltern sind arbeitsschutzrechtlich für den Zeitraum der Corona-Pandemie die zusätzlich erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen für den betrieblichen Infektionsschutz, wie im SARS-CoV-2 Arbeitsschutzstandard, der SARS-CoV-2 Arbeitsschutzregel und den Arbeitshilfen der zuständigen Berufsgenossenschaft niedergelegt, zu beachten. Beispielhaft wird hier ergänzend für berufliche Proben der Orchester, Gesang und Tanz auf die branchenspezifische Handlungshilfe der Verwaltungsberufsgenossenschaft „SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard - Empfehlungen für die Branche Bühnen und Studios“ in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen.

Abs. 2

Ohne verbindliche Auflagen wie Nachweispflichten können neben den ausdrücklich genannten Fällen u.a. folgende Zusammenkünfte stattfinden:

- Maßnahmen der Wahlwerbung für Parlaments- und Kommunalwahlen sowie für Volksbegehren, Volksentscheide, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide,
- Pressekonferenzen,
- Sitzungen (insbesondere der staatlichen, körperschaftlichen und kommunalen Kollegialorgane, sowie Sitzungen von Fraktionen, Versammlungen der Parteien und Wählergruppen zu Aufstellung der Bewerber für die Wahlvorschläge und sonstige Zusammenkünfte zur politischen Willensbildung; Mitgliederversammlungen und andere Zusammenkünfte von Vereinen unterfallen Absatz 1),
- Sitzungen der Organe der Eltern- und der Schülervertretung sowie der Studierendenvertretung, Schulkonferenzen sowie Wahlversammlungen, aus denen diese Organe hervorgehen,
- Trauungen durch das Standesamt (nicht die anschließende Feier, diese unterfällt Absatz 1).

Die Notwendigkeit der Zusammenarbeit im Sinne von Nr. 1 obliegt der Einschätzung der jeweiligen Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber, Dienstherrn oder sonstigen Verantwortlichen.

Bei den Sitzungen der Gemeindevertretung ist der Vorsitzende im Rahmen seiner Befugnisse nach § 58 Abs. 4 HGO befugt, von allen Teilnehmern, auch von den Mandatsträgern selbst, einen Impf-, Genesenen- oder (negativen) Testnachweis zu verlangen. Einem Testverweigerer kann im Extremfall

zugunsten eines effektiven Ansteckungsschutzes die Sitzungsteilnahme verwehrt werden. Dies gilt auch für die Ausschüsse der Gemeindevertretung, die Ortsbeiräte und die Ausländerbeiräte. Gleiches gilt auch für Kreistage (über § 32 HKO) und die Organe der Zweckverbände nach § 15 KGG, des Regionalverbandes FrankfurtRheinMain nach § 10 MetropolG sowie des Landeswohlfahrtsverbandes Hessen nach § 5 LWV-G.

Fachbesuchermessen, bei denen ausschließlich Fachbesuchende (bspw. mit Gewerbeschein oder Handwerkszulassung) anwesend sind, fallen als dienstliche/geschäftliche Veranstaltungen unter § 16 Abs. 2. Es gilt die Maskenpflicht.

Abs. 3

Hierunter fallen auch Vorstellungen für Schulklassen, Kindergärten und andere geschlossene Gruppen sowie kulturelle Bildungsangebote von Theater, Museen, Musikschulen und anderen Trägern.

Abs. 4 Volksfeste u.a.

Volksfeste sind nach § 60b Abs. 1 GewO im allgemeinen regelmäßig wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen, auf der eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 GewO ausübt und Waren feilbietet, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden. Beispiele für Veranstaltungen nach Abs. 4 sind etwa eine Kirmes/Kerbe oder die Dippemess, offene Kunst- und Kulturveranstaltungen im öffentlichen Raum, Weinfeste, Martinsumzüge und Karnevalsumzüge. Die von § 16 Abs. 4 erfassten Veranstaltungen unterscheiden sich von Veranstaltungen nach § 16 Abs. 1 durch eine höhere Beweglichkeit und kürzere Verweildauern der Besucherinnen und Besucher (ähnlich Bewegungen in einer Fußgängerzone), weshalb insoweit Erleichterungen gerechtfertigt sind.

In Gedrängesituationen gilt die Maskenpflicht. Ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5, beispielsweise durch die Festsetzung verbreiteter Zugänge, muss für die gesamte Veranstaltung umgesetzt werden. Bei gastronomischen Angeboten finden die Regeln für Gaststätten Anwendung. Die Einhaltung der Zugangsbeschränkungen in Innenräumen muss durch den jeweiligen Standbetreiber, insbesondere durch Einlasskontrollen, sichergestellt werden. In innenliegenden Verkaufsstätten gelten die Regeln für den Einzelhandel nach § 21 (ab 16 Jahren müssen Masken des Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil getragen werden).

§ 17 Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften, Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen

Für Zusammenkünfte von Glaubensgemeinschaften zur gemeinschaftlichen Religionsausübung sowie Trauerfeierlichkeiten und Bestattungen gilt § 16 Abs. 1 Nr. 2 entsprechend. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften stellen Regelungen für Gottesdienste und andere Versammlungen zur Religionsausübung auf, die sich an den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts sowie den entsprechenden Regelungen dieser Verordnung orientieren. Eine Begrenzung auf Personen zumindest mit Negativnachweis nach § 3 wird dringend empfohlen.

Zu den in § 17 genannten Zusammenkünften zählen insbesondere

- Bestattungen
- gemeinsames Beten
- Gottesdienste (auch im Freien)
- religiöse Zeremonien
- religiöser Unterricht (z.B. Firm- oder Konfirmandenunterricht)
- religiöse Trauungen
- Trauerfeierlichkeiten

Nicht zu den in § 17 genannten Zusammenkünften zählen die im Anschluss an die entsprechenden Kulthandlungen üblicherweise stattfindenden gesellschaftlichen Zusammenkünfte, wie beispielsweise das nach der Bestattung stattfindende Kaffeetrinken, die nach der Trauung folgende Hochzeitsfeier usw. Diese unterliegen den Regelungen der Veranstaltungen nach § 16.

Unter § 17 fallen auch die Zusammenkünfte von Weltanschauungsgemeinschaften nach Art. 4 GG.

§ 17 enthält über die Verpflichtungen zum Abstands- und Hygienekonzept keine näheren Bestimmungen zur Gottesdienstgestaltung (etwa zum Gemeindegesang). Wie insoweit mit möglichen Infektionsgefahren begegnet wird, obliegt nach Satz 2 primär den von den Kirchen und Religionsgemeinschaften aufgestellten Regelungen. Es wird dringend geraten, nur Personen zuzulassen, die geimpft, genesen oder zumindest negativ getestet sind.

§ 18 Freizeiteinrichtungen

(1) Schwimmbäder, Thermalbäder, Badeanstalten an Gewässern, Saunen und ähnliche Einrichtungen dürfen für den Publikumsverkehr nur öffnen, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Die Öffnung von Fitnessstudios und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden und,
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(3) Die Öffnung von Tierparks, Zoos, botanischen Gärten sowie Freizeitparks und ähnlichen Einrichtungen ist nur zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden sowie ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(4) Die Öffnung von Spielbanken, Spielhallen und ähnlichen Einrichtungen sowie der Aufenthalt in Wettvermittlungsstellen ist nur zulässig, wenn

1. in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Der Betrieb von Freizeiteinrichtungen und die Zurverfügungstellung von Freizeitangeboten ist in geschlossenen Räumen für geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen gestattet (**3G**). Freizeitveranstaltungen, z. B. geführte Radtouren und Stadtführungen, unterfallen § 16.

Für die Durchführung gesonderter Kurse im Rahmen des Rehabilitationssports in Gruppen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gelten die Einschränkungen des § 18 Abs. 1 und 2 nicht.

Das Betreiben von Fitnessstudios muss so erfolgen, dass die Vorgaben des § 5 umgesetzt werden können. Es wird weiter auf die Empfehlungen des Landessportbundes <https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/> verwiesen. Es besteht keine Pflicht für eine vorherige Terminvergabe, um ein Fitnessstudio betreten zu können. Das Tragen einer medizinischen Maske während des Aufenthalts ist nicht vorgeschrieben. Für die Beschäftigten gilt die Maskenpflicht, es sei denn, sie üben selbst Sport aus.

Den Fitnessstudios vergleichbare ähnliche Einrichtungen sind etwa Yoga/Pilates-, Tanz- und EMS-Studios.

§ 19 Schlösser, Museen, Galerien und Gedenkstätten

Die Öffnung der Museen, Schlösser, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig, wenn in Innenräumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden sowie ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

In Innenräumen gilt **3G** (geimpft, genesen oder negativ getestet) und die Maskenpflicht.

§ 20 Sportstätten

In Sportstätten ist die Sportausübung zulässig, wenn ein sportartspezifisches Hygienekonzept vorliegt. In gedeckten Sportstätten dürfen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden. Für Zuschauer gilt § 16 Abs. 1 entsprechend.

Der Freizeit- und Amateursport auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen ist vollumfänglich erlaubt. Dies gilt unabhängig von der Personenzahl, § 16 Abs. 1 findet für die Sportausübung keine Anwendung. In gedeckten Sportstätten gilt **3G** (geimpft, genesen oder negativ getestet) erforderlich. Hinsichtlich der geforderten sportartspezifischen Hygienekonzepte wird auf die DOSB-Leitplanken zur Wiederaufnahme des vereinsbasierten Sporttreibens

https://cdn.dosb.de/user_upload/www.dosb.de/Corona/20210514_Leitplanken_2021.pdf

und die Empfehlungen des Landessportbundes

<https://www.landessportbund-hessen.de/servicebereich/news/coronavirus/> verwiesen.

Bei der Sportausübung muss keine Maske getragen werden.

Tanzkurze in Tanzschulen und anderen Einrichtungen unterfallen § 20. Es handelt sich um die Ausübung von Sport.

Zuschauer sind beim Trainings- und Wettkampfbetrieb zulässig, wenn sichergestellt wird, dass diese den allgemeinen Vorgaben für Veranstaltungen (siehe § 16) nachkommen können.

Für die Durchführung gesonderter Kurse im Rahmen des Rehabilitationssports in Gruppen gemäß § 64 Abs. 1 Nr. 3 SGB IX gelten die Nachweispflichten des § 20 nicht.

Die für das Tierwohl erforderliche Versorgung von Pferden kann auch in geschlossenen Reitställen ohne Negativnachweis erfolgen. Für die sportliche Betätigung, also das Reiten der Pferde, in gedeckten Reitanlagen sowie die Nutzung von Sozial- und Gemeinschaftsräumen gilt **3G** (geimpft, genesen oder negativ getestet).

Der Betrieb von Eishallen, Eisbahnen, Skiliften und Langlaufloipen ist zulässig. In gedeckten Sportanlagen (Eishalle oder Gondel) gilt **3G** (geimpft, genesen oder negativ getestet).

§ 21 Verkaufsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb von Einrichtungen des Groß- und Einzelhandels, einschließlich der Wochenmärkte, Spezialmärkte und vergleichbaren Verkaufsveranstaltungen sowie Direktverkäufe vom Hersteller oder Erzeuger und der Geschäfte des Lebensmittelhandwerks, sowie von Poststellen, Banken, Sparkassen, Tankstellen, Wäschereien und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn für den Publikumsbereich ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Die Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet. Notwendig ist das Vorliegen und Umsetzen eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5. In innenliegenden Publikumsbereichen ist von Kundinnen und Kunden ab 16 Jahren eine Maske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil zu tragen.

Der Verzehr von Speisen und Getränken des Lebensmittelhandwerks vor Ort (z. B. in Bäckereien und Metzgereien) ist nach den Regeln für die Gastronomie (§ 22 Abs. 1 Nr. 2a und b) gestattet.

Das Abhalten von Wochenmärkten und Spezialmärkten ist unter den Voraussetzungen des § 21 erlaubt. Notwendig ist das Vorliegen und Umsetzen eines Abstands- und Hygienekonzepts nach § 5. Im Außenbereich besteht keine grundsätzliche Maskenpflicht und auch kein Verzehrerbot auf den Verkehrswegen. In Gedrängesituationen, wie etwa in Warteschlangen, gilt die Maskenpflicht. Sofern (Steh-)Tische aufgestellt werden und somit feste Verzehrereiche eingerichtet werden, finden die Regeln der Gastronomie (§ 22) Anwendung.

§ 22 Gaststätten

(1) Gaststätten im Sinne des Hessischen Gaststättengesetzes vom 28. März 2012 (GVBl. S. 50), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2016 (GVBl. S. 294), Mensen, Hotels, Eisdielen, Eiscafés und andere Gewerbe dürfen Speisen und Getränke

1. zur Abholung oder Lieferung anbieten, wenn ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird,

2. zum Verzehr vor Ort anbieten, wenn sichergestellt ist, dass

a) nur Personen mit einem Negativnachweis nach § 3 eingelassen werden und

b) ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

(2) Für Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gilt § 16.

Abs. 1

In der Innen- und Außengastronomie gilt **3G** (geimpft, genesen oder negativ getestet).

Kapazitätsbegrenzungen bestehen beim Gastronomiebetrieb nicht.

Bei der Bedienung von Gästen, bei der Abholung von Speisen und Getränken oder als Gast ist bis zur Einnahme eines Sitzplatzes, eine medizinische Maske zu tragen. Gäste dürfen zur Abholung von Speisen oder Getränken an Selbstbedienungskiosken oder Buffets den Sitzplatz verlassen. Hierbei ist eine medizinische Maske zu tragen. Im Außenbereich von gastronomischen Einrichtungen besteht für das Personal sowie für Gäste keine Maskenpflicht. Sofern gastronomische Einrichtungen sowohl über einen Innen- als auch über einen Außenbereich verfügen, kann die Maske vom Personal im Einklang mit den arbeitsschutzrechtlichen Vorgaben im Außenbereich abgenommen werden. Für die Übertragung von Sportereignissen o.ä. in gastronomischen Betrieben gelten die Voraussetzungen des § 22.

Sitzplätze in (überdachten) Einkaufszentren außerhalb der Geschäftsräume gelten als Innenbereich bzw. Innengastronomie.

Abs. 2

Bei Veranstaltungen in Gaststätten und Betrieben nach Abs. 1 gelten die Regeln des § 16. Das bedeutet, dass etwa bei geschlossenen Gesellschaften mit 10 bis 500 Teilnehmenden **3G** (geimpft, genesen oder negativ getestet) gilt. Bei mehr als 500 Teilnehmenden gilt **2G-Plus**.

Außer am Sitzplatz ist zwingend eine Maske zu tragen.

§ 23 Übernachtungsbetriebe

Übernachtungsangebote einschließlich der Bewirtung der Übernachtungsgäste sind zulässig, wenn

1. nur Gäste mit Negativnachweis nach § 3 beherbergt werden und
2. ein Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird.

Für Gäste in Übernachtungsbetrieben gilt **3G** (geimpft, genesen oder negativ getestet).

Übernachtungsbetriebe nach § 23 schließen auch Hotelschiffe mit ein.

§ 24 Tanzlokale, Clubs, Diskotheken

Der Betrieb von Tanzlokalen, Clubs, Diskotheken und ähnlichen Einrichtungen ist zulässig, wenn

1. nur Gäste mit einem Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die in Innenräumen darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 vorlegen, eingelassen werden und
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird. § 2 Abs. 1 findet keine Anwendung.

In **Innenräumen** gilt **2G-Plus**. Im Außenbereiche müssen die Gäste **geimpft oder genesen** sein.

Ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 muss vorliegen und umgesetzt werden. Eine Maskenpflicht besteht nicht.

§ 25 Dienstleistungen

(1) Die Erbringung von Dienst- und Beratungsleistungen einschließlich Handwerkstätigkeiten soll möglichst ohne unmittelbaren persönlichen körperlichen Kontakt erfolgen. Die Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, insbesondere zu Kontakten und Einhaltung eines Mindestabstandes, sind einzuhalten.

(2) Körpernahe Dienstleistungen dürfen nur Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 angeboten werden; bei hygienisch oder medizinisch notwendigen Behandlungen (beispielsweise Frisördienstleistungen oder Fußpflege) ist auch ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, 4 oder 5 ausreichend. Satz 1 gilt nicht für medizinisch notwendige Behandlungen.

Abs. 1 Dienstleistung und Handwerk

Der Zugang zu Handwerks- und Dienstleistungsbetrieben ist nicht beschränkt auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen. Es gilt die allgemeine Maskenpflicht, Abstands- und Hygieneregeln sowie das Hausrecht der jeweiligen Betriebsleitung. Diese darf den Zugang zum eigenen Betrieb sowohl auf 2G als auch auf 3G beschränken.

Auch der Zugang zu Behörden ist nicht generell auf geimpfte, genesene oder negativ getestete Personen beschränkt.

Für Solarien gilt keine Zugangsbeschränkung – es handelt sich um keine körpernahe Dienstleistung.

Abs. 2 körpernahe Dienstleistungen

Für Kundinnen und Kunden körpernaher Dienstleistungen gilt 3G (geimpft, genesen oder negativ getestet); eine Ausnahme besteht insoweit für medizinisch notwendige Behandlungen. Es soll ein geeignetes Hygienekonzept zur Hygiene, Lüftung, Nachweiskontrolle, Steuerung des Zutritts und der Vermeidung von Warteschlangen getroffen und umgesetzt werden.

Kundinnen und Kunden über 15 Jahren tragen eine Maske der Standards FFP 2, KN 95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (§ 2 Abs. 1 Satz 1 Nr.1). Für Kundinnen und Kunden zwischen 6 und 15 Jahren ist das Tragen einer medizinischen Maske ausreichend. Die dienstleistenden Personen tragen mindestens eine medizinische Maske. Kundinnen und Kunden dürfen die Maske abnehmen, soweit und solange es für die Behandlung bzw. Dienstleistungen erforderlich ist.

§ 26 Prostitutionsstätten und ähnliche Einrichtungen

Der Betrieb einer Prostitutionsstätte im Sinne des § 2 Abs. 4 des Prostituiertenschutzgesetzes vom 21. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2372), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. März 2021 (BGBl. I S. 327), oder einer ähnlichen Einrichtung, die Bereitstellung eines Prostitutionsfahrzeuges im Sinne des § 2 Abs. 5 des Prostituiertenschutzgesetzes, die Durchführung oder Organisation einer Prostitutionsveranstaltung im Sinne des § 2 Abs. 6 des Prostituiertenschutzgesetzes, der Betrieb einer Prostitutionsvermittlung im Sinne des § 2 Abs. 7 des Prostituiertenschutzgesetzes sowie die Erbringung sexueller Dienstleistungen mit Körperkontakt im Sinne des § 2 Abs. 1 des Prostituiertenschutzgesetzes ist zulässig, wenn

1. nur geimpfte und genesene Kundinnen und Kunden mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2, die darüber hinaus einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 oder 4 vorlegen, eingelassen werden und

2. die Betreiberinnen und Betreiber oder, sofern solche nicht vorhanden sind, die Prostituierten im Sinne des § 2 Abs. 2 des Prostituiertenschutzgesetzes ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 das das besondere Infektionsrisiko der angebotenen Dienstleistung berücksichtigt, erstellen und umsetzen.

Der Betrieb von Prostitutionsstätten und ähnlichen Einrichtungen ist nur bei Einlass von zusätzlich negativ getesteten geimpften oder genesenen Kundinnen und Kunden bzw. solchen mit **2GPlus**-Nachweisen sowie der Umsetzung eines Abstands- und Hygienekonzepts zulässig. Eine Ausnahme besteht nur für nicht impffähige Personen, bei denen ein Testnachweis ausreicht. Es gilt keine Maskenpflicht.

§ 27 (aufgehoben)

§ 27a (aufgehoben)

§ 28 Zuständigkeiten

(1) Für den Vollzug dieser Verordnung sind abweichend von § 5 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 659), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2018 (GVBl. S. 82), neben den Gesundheitsämtern die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abwenden zu können.

(2) Die Befugnis der örtlich zuständigen Behörden, nach den §§ 28 und 28a des Infektionsschutzgesetzes auch über diese Verordnung hinausgehende Maßnahmen anzuordnen, bleibt unberührt.

Ob eine Gefahrensituation im Sinne des Satz 1 vorliegt, ist von den zuständigen Behörden vor Ort zu entscheiden.

Siehe auch die Vollzugshinweise der Landesregierung, auch zu den Ordnungswidrigkeiten nach § 30.

C. Kontaktadressen

<https://corona.hessen.de>

Bürgertelefon Hessen/Hotline

Hessenweite Hotline für Fragen, Anliegen und Informationen

zum Corona-Virus: ☎ **0800-555 4666**

Fragen zu **Gesundheit und Quarantäne** beantworten wir

täglich von 9 bis 15 Uhr. Für weitere **Fragen, Anliegen und Informationen zum Corona-Virus** erreichen Sie uns montags bis donnerstags von 8 bis 17 Uhr und freitags von 8 bis 15 Uhr.

Aus dem Ausland wählen Sie bitte:

☎ +49 611 32 111 000

Sie können uns Ihre Fragen auch mailen:

buergertelefon@stk.hessen.de